

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 22. November 1993


G 1 i Schleinikon. Gemeinde. Ausbau der Surb. Gemeindegrenze Nieder-
(G 2 k) weningen - Gemeindegrenze Oberweningen. Festsetzung von Gewässer-
 baulinien.

Die Surb bildet die Vorflut des Wehntales zwischen Schöfflisdorf und Niederweningen. Das Einzugsgebiet ist vor allem geprägt von den seitlichen Zuflüssen aus den bewaldeten Hängen der Lägern und Platten.

Die in den letzten hundert Jahren durch die zunehmende Besiedlung sowie durch Meliorationen und Auffüllungen verlorengegangenen natürlichen Überschwemmungs- und Versickerungsflächen führten zu höheren Abflussspitzen, die das heutige Surbgerinne nicht mehr gefahrlos abzuleiten vermag. Die umfangreiche Bautätigkeit im Wehntal wird diesen Zustand noch verschärfen und es muss bei stärkeren Regenfällen mit vermehrten Überschwemmungen und Rückstauungen gerechnet werden.

Im Jahre 1991 wurde das Ingenieurbüro Gujer, Rümlang, beauftragt ein generelles, naturnahes Ausbauprojekt der Surb, von der Kantonsgrenze Aargau bis zur Gemeindegrenze Oberweningen, auszuarbeiten. Die Projektierungsarbeiten fanden in engem Kontakt mit den beiden betroffenen Gemeinden Niederweningen und Schleinikon statt. Das Revitalisierungsprojekt bildet nun die Grundlage für die Festsetzung von Gewässerbaulinien entlang der Surb, um den Landbedarf einer künftigen Profilvergrößerung zu sichern. In den vom Projekt betroffenen Baugebieten resp. unüberbauten Grundstücken werden damit klare Begrenzungslinien festgesetzt. Wichtiger Bestandteil der Vorlage ist auch die Sicherstellung durchgehender Ufer- und Unterhaltswege, die teilweise bereits als vermarktete Wegparzellen ausgeschieden wurden.

Die Gewässerbaulinien auf Gemeindegebiet Schleinikon erstrecken sich auf eine Länge von rund 1,02 km von der Gemeindegrenze Niederweningen bis zur Gemeindegrenze Oberweningen. Das Normalprofil der Surb wurde so ausgebildet, dass eine 50-jährliche Hochwasserspitze von 18 - 22 m³/s abgeleitet werden kann. Der Grundwasserspiegel liegt im ganzen Abschnitt relativ hoch. Es wird deshalb auf einen Profilausbau mit durchgehender Sohlenabsenkung verzichtet. Die Baulinien verlaufen parallel der luft-

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Schleinikon		0098-0010

seitigen Grenze des späteren Uferweges oder der projektierten Böschungskante. Die Niveaulinien entsprechen dem Längenprofil für das Ausbauprojekt.

Die Höhenlage der angrenzenden Bauten ist auf die im Längenprofil angegebenen Projekt- oder Terrainkoten des Uferweges bzw. der oberen Böschungskanten auszurichten. Damit wird nach dem Gewässerausbau ein ausreichender Hochwasserschutz dieser Grundstücke gewährleistet.

Die Anregungen der Gemeinde Schleinikon, die Ufer- und Unterhaltswege nur für die Belange des Unterhaltes auszubauen und zu begrünen, sind im späteren Bauprojekt zu berücksichtigen.

Zur Zeit sind verschiedene Bauvorhaben in Planung oder Realisierung, die den Surblauf bzw. die Gewässerbaulinien tangieren. Für die vom künftigen Ausbau betroffenen unüberbauten Grundstücke wird eine klare Baubegrenzungslinie geschaffen. Die Neuzuteilung innerhalb eines Quartierplanes muss diese Gewässerbaulinie berücksichtigen (§ 103 PBG).

Die Baulinien können, gestützt auf § 96 Abs. 2 lit.b und § 108 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt werden.

Sämtliche Baulinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Baulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und auf der Gemeindekanzlei Schleinikon aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen. (§ 108 Abs. 3 PBG).

Die Baudirektion verfügt :

I. Zur Sicherung des späteren Ausbaus der Surb, von der Gemeindegrenze Niederweningen bis zur Gemeindegrenze Oberweningen, Gemeinde Schleinikon, werden Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- | | | | | | | |
|---|--|----------|----------|----|----------|--------------|
| - | km | 2,287.40 | bis | km | 2,735.10 | |
| | Situation | | 1:500 | | | Nr. 1308.4/1 |
| | Längenprofil | | 1:500/50 | | | Nr. 1308.4/2 |
| | Normalprofile | | 1: 50 | | | Nr. 1308.4/3 |
| | | | | | | |
| - | km | 2,735.10 | bis | km | 3,310.35 | |
| | Situation | | 1:500 | | | Nr. 1308.5/1 |
| | Längenprofil | | 1:500/50 | | | Nr. 1308.5/2 |
| | Normalprofile | | 1:50 | | | Nr. 1308.5/3 |
| | | | | | | |
| - | Technischer Bericht mit Grundeigentümer- | | | | | |
| | verzeichnis und Koordinatenliste | | | | | Nr. 1308.0/3 |

II. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Schleinikon während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von zwanzig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Schleinikon wird eingeladen,

- a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeiten gemäss Disp. III. im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. ...25.89..... vom 22..Nov...1993 an der Surb, von der Gemeindegrenze Niederweningen bis zur Gemeindegrenze Oberweningen, Gemeinde Schleinikon, Baulinien festgesetzt. Pläne und Grund-

eigentümergeverzeichnis liegen vom bis zur
Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grund-
eigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die
Rekursschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 96 PBG durch
eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekurs-
möglichkeit aufmerksam zu machen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, Amt für Ge-
wässerschutz und Wasserbau, zuzustellen;
- e) der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, die Inserat- und
Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Schleinikon, 8165 Schleinikon, das Amt für
Raumplanung, das Tiefbauamt, das Archiv des Tiefbauamtes, das Direktionssekretariat
der Baudirektion sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 22. November 1993
RI/myg

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

